

# **Statuten des Vereines**

## **Österreichischer Arbeitersängerbund Landesorganisation Oberösterreich**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Österreichischer Arbeitersängerbund, Landesorganisation Oberösterreich“, im folgenden kurz „Landesorganisation“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Land Oberösterreich
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Die Landesorganisation ist die Gemeinschaft aller Chöre im Landesbereich, die dem Österreichischen Arbeitersängerbund angehören. Ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Die Landesorganisation bezweckt:

1. Die Pflege des Chorgesanges und der Instrumentalmusik
2. Die Veranstaltung von Konzerten, Aufführungen, ferner Mitwirkung bei Festen und Feiern, Hörfunk-, Fernseh- und Tonträgeraufnahmen sowie sonstigen Anlässen
3. Die Schulung der Chorleiter, Funktionäre und Vereinsmitglieder
4. Die Verlagstätigkeit, d.i. Herausgabe und Vertrieb von Zeitschriften, Musikalien und sonstigen Publikationen sowie von Ton- und Bildtonträgern für den Landesbereich
5. Die Führung eines Archives
6. Die Koordinierung der Mitgliedsvereine
7. Die Vergabe von Kompositionsaufträgen
8. Die Aufnahme und Pflege von Verbindungen mit in- und ausländischen Organisationen ähnlicher Art
9. Die Werbung neuer Vereine

### **§ 3**

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden
2. Als ideale Mittel gelten
  - a. Vorträge und Versammlungen
  - b. Diskussionsveranstaltungen
  - c. Herausgabe von Publikationen
  - d. Einrichtung einer Bibliothek
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a. Mitgliedsbeiträge; Höhe und Zahlungsmodalitäten werden jeweils von der Landeskonzferenz festgesetzt
  - b. Aus Erträgen eigener Veranstaltungen
  - c. Aus Erträgen der Verlagstätigkeit
  - d. Aus Subventionen, Spenden, Vermächtnissen und ähnlichen Einnahmen

### **§ 4**

#### **Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder der Landesorganisation gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder
  - a. Ordentliche Mitglieder sind alle Vereine, die sich voll an der Arbeit der Landesorganisation beteiligen und den im § 2 angeführten Bestimmungen entsprechen.
  - b. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern
  - c. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die Landesorganisation ernannt werden.

### **§ 5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Landesorganisation können alle physischen sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Landeskonzferenz

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Landesorganisation kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.4 genannten Gründen von der Landeskonferenz über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Landesorganisation teilzunehmen und die Einrichtungen der Landesorganisation zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Landeskonferenz sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Landeskonferenz verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Landeskonferenz vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Landesorganisation zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Landeskonferenz, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Landesorganisation nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Landeskonferenz beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

Die Organe der Landesorganisation sind die Landeskonzferenz (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 – 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9**

### **Landeskonzferenz**

1. Die Landeskonzferenz ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Landeskonzferenz findet alle 3 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Landeskonzferenz findet auf
  - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Landeskonzferenz
  - b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereinsgesetz)
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz Vereinsgesetz, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)Binnen 4 Wochen statt
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Landeskonzferenzen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per eMail (an die vom Mitglied der Landesorganisation bekanntgegebenen Fax-Nummer oder e-mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Landeskonzferenz hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und 2 lit. a-c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit.d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit.d)
4. Anträge zur Landeskonzferenz sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Landeskonzferenz beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Landeskonzferenz – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. An der Landeskonzferenz sind teilnahmeberechtigt:
  - a. Die Mitglieder des Vorstandes
  - b. Die Delegierten der Mitgliedsvereine, wobei jeder Mitgliedsverein für je 15 Mitglieder seines Vereins eine/n, für Bruchteile über 7 eine/n weiteren Delegierte/n entsenden kann
  - c. Die Rechnungsprüfer
  - d. Die außerordentlichen und Ehrenmitglieder
  - e. Pro Mitgliedsverein kann auf eigene Kosten 1 Gastdelegierter (ohne Stimmrecht) entsendet werden.
7. Bei der Landeskonzferenz sind nur die ordentlichen Delegierten stimmberechtigt. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf einen anderen Delegierten im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

8. Die Landeskonzferenz ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Landeskonzferenz erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut der Landesorganisation geändert oder die Landesorganisation aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Landeskonzferenz führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Landeskonzferenz**

Der Landeskonzferenz sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der Landesorganisation
- g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und zwar aus Vorsitzendem/r und zwei Stellvertretern/innen, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
2. Der Vorstand wird von der Landeskonzferenz gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Landeskonzferenz einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Landeskonzferenz zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Landeskonzferenz einzuberufen hat.

3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
9. Die Landeskonferenz kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Landeskonferenz zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterefordernis
2. Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
3. Vorbereitung und Einberufung der Landeskonferenz in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten.
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

## § 13

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Landesorganisation. Der/die Schriftführerin unterstützt den/die Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Vorsitzende vertritt die Landesorganisation nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Schriftführers / der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des Kassiers / der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Landeskonferenz oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch er nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Landeskonferenz und im Vorstand.
6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Landeskonferenz und des Vorstandes.
7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Gebarung der Landeskonferenz verantwortlich.
8. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/ der Schriftführerin oder des Kassiers / der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

## § 14

### **Rechnungsprüfer**

1. Drei Rechnungsprüfer werden von der Landeskonferenz auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Landeskonferenz – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Landesorganisation im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und der Landesorganisation bedürfen der Genehmigung durch die Landeskonferenz. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs.8 – 10 sinngemäß.

## **§ 15**

### **Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehende Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Landeskonferenz – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16**

### **Freiwillige Auflösung der Landesorganisation**

1. Die Landesorganisation gilt als aufgelöst, wenn die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Landeskonferenz beschlossen wird. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Delegierten erforderlich.
2. Im Falle eines Auflösungsbeschlusses sind als Liquidatorinnen des Landesvermögens der/die letzte Vorsitzende, ein weiteres Vorstandsmitglied und ein Rechnungsprüfer zu bestellen. Diese verwalten allfällig verbleibende Vermögen für die Dauer von zwei Jahren, berechnet ab dem Tag des Auflösungsbeschlusses. Sollte es innerhalb dieser Frist nicht zur Neugründung einer Landesorganisation kommen, so tritt folgende Regelung in Kraft: Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der § 34 ff BAO zu verwenden.